



Sitzungsvorlage

B 2023/020/5450/2
öffentliche Sitzungsvorlage

Federführung

Beteiligungsmanagement

Auskunft erteilt Frau Stefanie Bathe-Funke
Telefon 02522 / 72-249
E-Mail stefanie.bathe-funke@oelde.de

Gründung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung für den Bereich der Abwasserbeseitigung

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung	Kenntnisnahme	05.06.2023

Beschlussvorschlag

Der Finanzausschuss und Ausschuss für Wirtschaftsförderung nimmt die Ausführungen zur Gründung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung für den Bereich der Abwasserbeseitigung zur Kenntnis.

Notwendige externe Beratungsleistungen zu den in der Sitzungsvorlage dargestellten Arbeitsschritten können im Rahmen der unter dem Produktsachkonto 010902.5293001 zur Verfügung stehenden Mittel durch die Bürgermeisterin bzw. die Verwaltung im Rahmen der Zuständigkeit für Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt werden.

Sachverhalt

In der Sitzung des Rates der Stadt Oelde am 24.04.2023 wurden die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Gründung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Oelde durch die Kommunal Agentur NRW GmbH erläutert. Vor einer abschließenden Entscheidung über die Gründung einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sind weitere organisatorische sowie finanzwirtschaftliche Schritte abzuwägen. Dazu wurde die Verwaltung beauftragt, einen strukturierten Umsetzungsplan vorzulegen.

Lfd. Nr.	Sachfrage / Entscheidungspunkte	Zuständigkeit
1	<p>Durchführung einer Inventur des Anlagevermögens des Produktbereiches Abwasserbeseitigung</p> <p>Zum 31.12.2022 ergibt sich ein Bilanzbuchwertanteil der städtischen Entwässerungseinrichtungen und Abwasserbeseitigungsanlagen von rd. 57,2 Mio. €. Änderungen können sich noch ergeben nach Abgleich der Daten zwischen den Fachdiensten Finanzen und Tiefbau. Im ersten Schritt ist daher die Inventur des Anlagevermögens vorzunehmen (vergl. Hinweise im Prüfbericht des Jahresabschlusses 2021).</p>	Verwaltung
2	<p>Übertragung von Vermögen und Verbindlichkeiten auf den Eigenbetrieb / Bewertung des Anlagevermögens</p> <p>Bei der Errichtung eines Eigenbetriebs durch Ausgliederung von Vermögen und Schulden aus dem Haushalt der Gemeinde sind deren Gegenstand und Wert festzusetzen. Gleichzeitig sind in einem Ausgliederungsbericht die für die Angemessenheit der Einbringung wesentlichen Umstände darzulegen (§ 9 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung NRW (EigBetrVO)).</p> <p>Nach erfolgter Feststellung der Höhe des Anlagevermögens ist zu entscheiden, ob das Anlagevermögen bei der Übertragung neu bewertet wird oder die Restbuchwerte übertragen werden sollen. Die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt sowie den Haushalt des Eigenbetriebes sind von dieser Entscheidung abhängig (z. B. durch Aufdeckung möglicher stiller Reserven). Zur Entscheidungsfindung sollten daher Vergleichsberechnungen (Planbilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Gebührekalkulation) durch einen Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden.</p>	Externe Beratung durch Kommunal Agentur NRW / Wirtschaftsprüfer
3	<p>Entscheidung über Gründung</p> <p>Die Gründung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sollte auf den 01.01. eines Jahres erfolgen.</p>	Finanzausschuss / Rat

4	Organisation der Aufgabenerledigung Zu klären ist, ob der Eigenbetrieb eine organisatorisch selbständige Einheit wird oder die Aufgaben des Eigenbetriebes in den bisherigen Strukturen der Verwaltung dezentral wahrgenommen werden. Die Einrichtung soll nach den für das Neue Kommunale Finanzmanagement geltenden Grundsätzen geführt werden. Die Finanzsoftware INFOMA bietet hierzu die entsprechenden Möglichkeiten.	Verwaltung / ggf. externe Beratung
5	Aufstellung und Prüfung einer Eröffnungsbilanz Die Eröffnungsbilanz ist zu prüfen gemäß § 9 Abs. 1 EigBetrVO.	Verwaltung / Wirtschaftsprüfer
6	Gründung eines Betriebsausschusses Der Rat bildet für den Eigenbetrieb gemäß § 5 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung einen Betriebsausschuss.	Rat
7	Erlass einer Betriebssatzung In der Betriebssatzung sind Gegenstand und Wert des ausgegliederten Vermögens und der Schulden der Gemeinde festzusetzen (§ 9 Abs. 1 EigBetrVO).	Rat
8	Bestellung einer Betriebsleitung Der Rat bestellt die Betriebsleitung gem. § 4 lit. a EigBetrVO.	Rat
9	Aufstellung des Wirtschaftsplans Der Rat stellt den Wirtschaftsplan fest nach Vorberatung durch den Betriebsausschuss (§§ 4, 5 Abs. 4 EigBetrVO).	Betriebsausschuss Rat
10	Anpassung der kommunalrechtlichen Satzungen (Zuständigkeitsordnung)	Rat
11	Sonstiges 1. Die Gründung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung muss sechs Wochen vorher bei der Aufsichtsbehörde (Kreis Warendorf) angezeigt werden; d. h. spätestens Anfang / Mitte November des Vorjahres der Gründung. 2. Die Befreiung von der Pflicht, einen Gesamtabschluss zu erstellen, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Bau / der Aktivierung der neuen Kläranlage entfallen.	Verwaltung

Die Inventur ist die dringlichste, allerdings auch gleichzeitig eine sehr zeitaufwändige Aufgabe. Zum jetzigen Zeitpunkt können die einzelnen Aufgabenschritte noch nicht in einem zeitlichen Raster dargestellt werden, da der Zeitbedarf für die Inventur noch nicht abschließend absehbar ist.

Die Fachdienste Finanzen und Tiefbau befassen sich bereits mit dem Abgleich des Ist-Bestandes der Abwasserbeseitigungsanlagen mit dem Anlagevermögen. Das Ergebnis der Inventur ist als Grundlage für weitere Berechnungen und Entscheidungen unverzichtbar (sh. Punkt 2).